



Bannumgang mit Trommeln und Pfeifen

Was die «Offnung zue Wyach» vom Juni 1558 den Weyachern bedeutete

Für die genaue Lage von Grenzen beginnt man sich erst zu interessieren, wenn es wirtschaftlich eng wird. Dann werden Grenzzeichen und schriftliche Festlegungen wichtig. Sie bringen die erbitterte Konkurrenz um bewirtschaftbare Flächen für Acker-, Weideland und Wald sowie deren Nutzung in rechtlich geregelte Bahnen.

Bis weit ins Mittelalter hinein dürfte es in und um Weiach genügend Platz gehabt haben. Die Nachbarn vermochten die Nutzung des vorhandenen Landes untereinander zu regeln. Es gab sogar Raum für die Gründung einer kleinen Stadt: Kaiserstuhl wurde 1255 nämlich aus den Gemeindegebieten von Weiach und Fisibach herausgeschnitten und thront quasi auf der alten Grenze zweier Herrschaftsbereiche, den Grafschaften Kyburg und Baden.

Ressourcenknappheit durch Bevölkerungswachstum

Im späteren 15. Jahrhundert aber begann die Bevölkerung im Zürcher Gebiet sehr stark zu wachsen: «Die 26'700-28'900 Einwohner der Landschaft Zürich im Jahre 1467 konnte der Landbau gut ernähren, die 48'100-58'790 Einwohner zur Zeit der Reformation noch knapp und die 69'975-85'525 Einwohner um 1588 schon nicht mehr.» (Sigg 1982)

Diese prekäre Ressourcenverknappung war – mit der üblichen Verzögerung – auch im abgelegenen Weiach festzustellen. Ablesbar ist dies am klar geäusserten Willen, einen eigenen Pfarrer zu bekommen. Diese Forderung wurde 1540 in der Bittschrift an die Obrigkeit zu Zürich mit den Worten «*zue Wyach ist ein erbar, gross Volck*» untermauert. Weiter sieht man das an den für 1548 schriftlich dokumentierten Auseinandersetzungen mit Kaiserstuhl um Holznutzungsrechte, an der Weiacher Holzordnung von 1570, am Weidgangsstreit von 1594 (mit Kaiserstuhl und Fisibach) oder an der ersten «Dorfverfassung» von 1596.

Protokoll eines Bannumgangs

Die älteste erhaltene schriftliche Überlieferung der Gemeindegrenzen wird auf die Mitte des 16. Jahrhunderts datiert: Die sogenannte «*offnung zue Wyach*». Eine «*offnung*» ist die Verkündung bzw. Aufzeichnung von Rechten und Pflichten, allenfalls nur des Gemeindebannes. Und um letzteres handelt es sich bei der Wyacher Offnung: vor 450 Jahren, kurz nach dem Tag Johannes des Täufers am 24. Juni 1558, haben die Hiesigen die Grenzen ihres Gemeindegebiets festgehalten. Die Beschreibung beginnt am Rhein bei der Kaiserstuhler Stadtmauer und folgt der Grenzlinie im Gegenuhrzeigersinn, bis sie wieder an der «*ringmur*» angekommen ist. Am Schluss werden die Zeugen des Rechtsaktes genannt:

«*Darauff [im Bezug auf diese Beschreibung] sagendt die eltisten zû Weyach, namlich Conrardt, Kaspar und Jacob die Meyenhoffer, auch Kleüe und Casper die Baumgarther, deßglichen Kleüe Blöchlj, Burckhart Meyer und ein gantze gemeindt Weyach, daß jhr altforderen allwegen also von einem march zeichen zû dem anderen, wie obstadt, geöffnet und einander der sachen also bericht heigind. Actum post Johannem baptista, anno domini 58.*» Diese Urkunde wurde jeweils öffentlich vorgelesen, z.B. am Gerichtstag.

Jahrhundertealte Tradition

Wir haben hier einen Hinweis auf eine wohl über 500 Jahre alte Gepflogenheit. Wenn die Dorfältesten von ihren Altvorderen sagen, sie hätten «*also geoffnet*», dann könnte der Bannumgang für die Weyacher schon um 1500 oder früher zur Tradition geworden sein.

Seit wann die Gemeindeältesten den Jüngeren auf diese Weise die Grenzsteine des Gemeinwesens zeigten, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebenfalls unbekannt ist, ob es auch

bei uns Brauch war, bei dieser Gelegenheit den Knaben den genauen Standort eines Steins mittels einer Ohrfeige einzubläuen, wie das andernorts angeblich üblich war.

Jedenfalls werden Bannumgänge in Weiach auch heute noch sporadisch durchgeführt – je nach Traditionsbewusstsein des jeweiligen Gemeinderats. Meist umfassen sie aber nur noch einen Teil der eigentlichen Gemeindegrenze und folgen ihr auch nicht mehr strikt. Unterwegs gibt es Informationen, z.B. über den Wald. Den Abschluss bildet ein von der Gemeinde gesponserter Imbiss an einem schönen Plätzchen – oft einer Waldhütte.

«Bannumgang» ist übrigens ein sehr schweizerisches Wort: von den zwölfhundert Fundstellen bei Google entfallen weit über 90% auf Websites mit Schweizer Domainnamen. Es wundert daher nicht, dass man den Begriff auch im «*Idiotikon*», dem Schweizerdeutschen Wörterbuch, findet. Dort versteht man unter einem Bannumgang die «*Begehung des Gemeindebanns am Auffahrtstag*» (*Idiotikon* II, 343).

Doch schauen wir etwa 250 Jahre zurück, auf den 22. April 1761 (acht Tage vor Auffahrt). Einen Beweis dafür, dass die Marchen an diesem Tag abgeschritten wurden, finden wir im ältesten erhaltenen Kirchgemeinde-Protokoll, dem Stillstands-Aktenbuch, das von 1754 bis 1837 geführt wurde (wohl meist von den Pfarrern, welche die Kirchenpflege präsidierten).

«Feierlicher Bannumgang, den jüngeren Knaben die marchen zu zeigen»

Mit diesem Vermerk fasste Pfarrer Ernst Wipf (in Weiach von 1903-1908) in seinen Regesten (d.h. Inhaltsangaben von Urkunden) den Inhalt des folgenden Protokolleintrags seines Amtsvorgängers Hartmann Escher (1753-1769 in Weiach) zusammen:

«April. 22 Ist die ganze Gemeind mit Trommen und pfeiffen, doch nicht mit Gwehr und Waffen, sonder nur mit [...] vorsatzen ausgezogen, um den jungen Knaben die Bahn-Marchen zuzeigen, da sie nach der Weÿacher Öffnung gegangen, und den anfang bey dem Marchstein an der Brugg zu Kayserstuhl gemacht, allwo sie zwahr einigen Widerstand gefunden, indem der Kleine Rath zu Kayserstuhl sich bey der [...] gestelt, und protestiert durch ihre Ehgfaden zugahen, wogegen aber die Weÿacher einwandeten, sie halten sich an ihrer Öffnung, und marchierten weiters, da ihnen bey dem dritten Marchstein, der neben dem Brüggli stahet, der Pfarrherr zu Wajach, Hr. Baron von Landsee als Niderer Grichtsher und Jkr. Christophen Tschudj von Waßerstelz begegnet, und mit ihm bis zu der Bachser-March gegangen: wo sich underzwüschen zwischen letsterem und der Gemeind Streitigkeit zeigte, indem ein jeder [...] glaubte, daß ihre Marchen weiters gahen, die Gmeindsgenoßen aber giengen widerum den weg fort, wo die Alten sagten, daß sie A. 1730 und 1708 auch gegangen waren: Als sie gegen Raadt kamen, wurde ihnen daselbs ein trunk Wein prae-sentiert, von dort reisten sie mitten durch das [Feld] hinter dem Hard an den Rhein, da einige in ein Schiff geseßen, und sie in der mite des Rheins ab der Hard hinab bis an die Kaiserstuhler Ringmaur gefahren, und von dort im Frieden nach Hauß gezogen; allwo Hr. Baron von Landsee und Hr. Pfarrherr Escher zu einem Abendtrunk, bey welchem der gröste Theil der Gemeind sich eingefunden, invitieret worden, und erschienen, und sich bey Ihnen etwann 1 ¼ Stund aufgehalten.» (Stillstands-Aktenbuch, 1754-1837 – S. 29)



Kaiserstuhl in der Chronik des Johannes Stumpf von 1548 (aus: Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten Landen vnd Völckeren Chronik würdiger thaaten beschreybung)

Man sieht östlich der Stadt gegen Weiach deutlich die Zäune des Efadens, d.h. des von der Stadt verwalteten Bezirks, der ostwärts der Hauptgasse vor der Stadtgründung zum Gebiet von Weiach gehört hatte und daher mit den Hohen Gerichten in der Zuständigkeit der Grafschaft Kyburg lag. Das Gebiet westlich der Hauptgasse gehörte früher zu Fisi-bach und damit in die Grafschaft Baden.

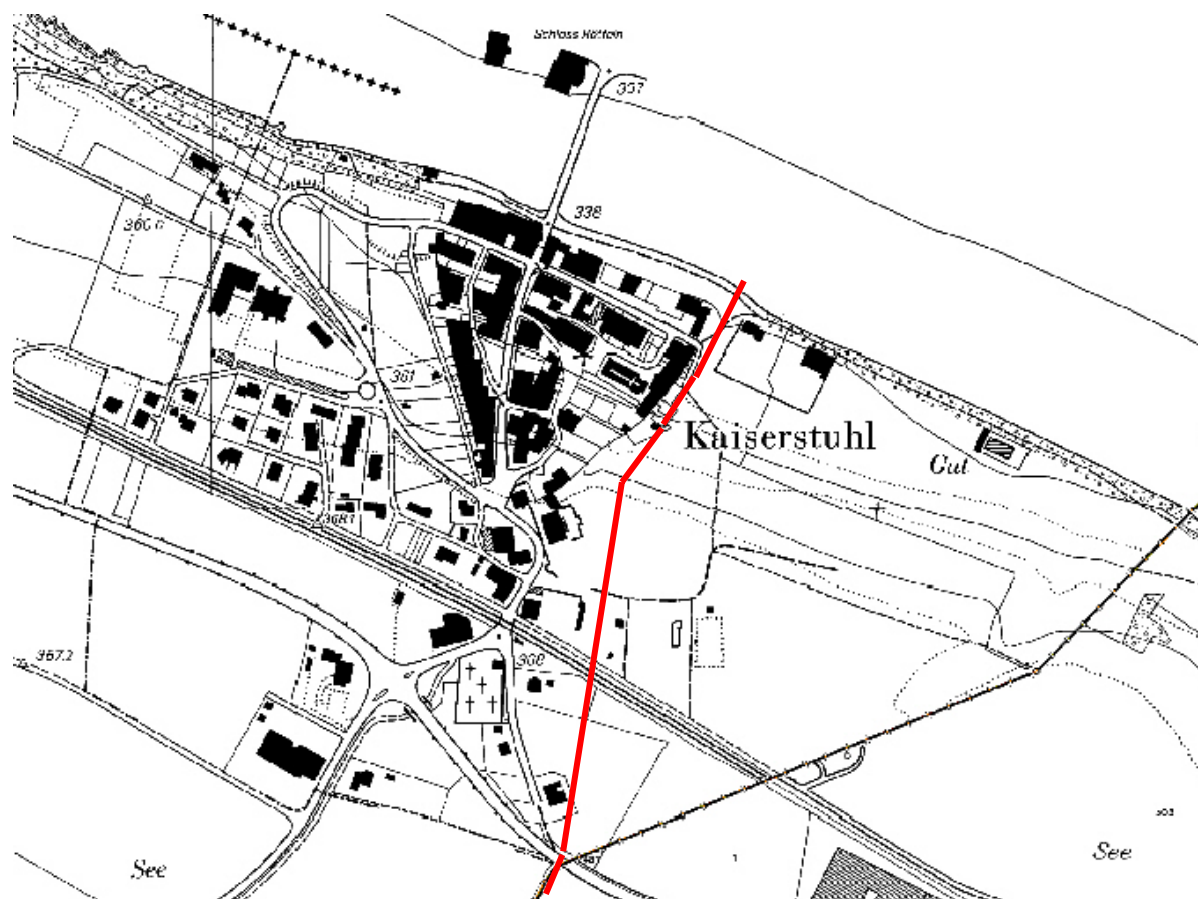
Protest der Kaiserstuhler Stadtregierung

Pfarrer Escher beschreibt hier ein Schauspiel besonderer Art. Die Weyacher gingen also nicht still und leise auf ihren Bannumgang, sondern sozusagen mit Pauken und Trompeten.

Da sich die Hiesigen an ihre Öffnung von 1558 hielten, die mit den Worten beginnt, der erste Grenzstein stehe *«an der statt Kaiserstül ringgmaur unden auff den Reihn»*, provozierte dieser Bannumgang den Widerspruch der Kaiserstuhler Stadtregierung (Kleiner Rat).

Wenn man den Satz *«den anfang bey dem Marchstein an der Brugg zu Kayserstuhl gemacht»* wörtlich nimmt, dann nahm dieser Umgang von 1761 sogar dort den Anfang, wo die Grenze vor der Gründung der Stadt aus dem Rhein gekommen war – ob es sich da um eine damals über 500 Jahre alte Erinnerung handelte oder schlicht um eine Provokation der zürcherischen Weyacher, kann nicht eruiert werden.

Weshalb regte sich der Kleine Rat auf? Er stiess sich daran, dass die Weyacher einen Teil des Kaiserstuhler Niedergerichtsbezirks, den deutlich markierten «Ehgfaden» (Umzäunung, Grenzgraben, umzäuntes Gebiet; vgl. DRW), nicht respektierten. Dabei handelt es sich um das der östlichen Stadtmauer vorgelagerte Areal bis zur heutigen Kantonsgrenze, das heute grösstenteils zum Richner'schen Lindengut gehört. Dieses Stück Land war ursprünglich Gemeindegebiet von Weiach, wurde aber nach der Gründung von Kaiserstuhl (ob sukzessive oder sofort ist nicht klar) zur Sondernutzungszone der Stadtbewohner.



Das heutige Gemeindegebiet der Stadt Kaiserstuhl umfasst nur 32 Hektaren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um das von der Ringmauer umgebene Stadtgebiet sowie den linksrheinischen sogenannten Efaden der Stadt ausserhalb der Mauern. Dieses Gebiet gehörte zwar zum niedergegerichtlichen Hoheitsbezirk der Stadt. Es lag aber – bedingt durch die Gründung Kaiserstuhls auf der Grenze von zwei Herrschaftsbereichen – in beider hohen Gerichtsbarkeiten: westlich der roten Linie ab 1415 in der eidgenössischen Gemeinen Herrschaft Baden; östlich dieser Linie in der Grafschaft Kyburg, die ab 1424 zum zürcherischen Gebiet gehörte (seit 1442 als Teil des Neuamts). Dieses fünfeckige Gebiet gehörte zwar zum Neuamt, aber nicht mehr zu Weiach. (vgl. Naumann 1967; Karte: Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich, Massstab 1:5000)

Daraus erklärt sich auch, weshalb ein Teil des Kaiserstuhler Gebiets im Neuamt (und damit in der Hochgerichtsbarkeit der Stadt Zürich) lag, aber dennoch nicht mehr den Weiachern gehörte. Die «*Offnung zue Wyach*» von 1558 hält sich mit ihrer Marchenbeschreibung trotzdem an die Beschreibung der Grenzen des Neuamts gegenüber der Gemeinen Herrschaft Baden, welche 1471 von einem Schiedsgericht in einem Streit zwischen Zürich und den an der Herrschaft mitbeteiligten eidgenössischen Ständen festgelegt worden waren. Und das führte unweigerlich zu Ärger mit Kaiserstuhl.

Streitereien mit dem Herrn von Wasserstelz

Beim dritten Marchstein war nach Pfr. Escher eine kleine Brücke (*Brüggli*; C nach Gyger). Sie befand sich wohl genau an der Stelle, wo heute die Hauptstrasse Basel-Winterthur die Kantonsgrenze überquert. Dort trafen die Weyacher auf den Protokollierenden (ihren Pfarrer), vor allem aber auf Johann Franz Freiherr von Landsee (den Obervogt des Fürstbischofs von Konstanz) sowie auf den Glarner Christoph Tschudi, den Herren auf Schwarzwasserstelz. Dieser besass grössere Waldpartien nahe der Grenze, teils wohl auch auf dem Gebiet des Neuamts (noch heute gibt es in Grenznähe den Fisibacher «Tschudiwald»). Daraus ergaben sich Streitereien, wo die Grenze durchführe, was sich natürlich vor allem dort anbot, wo die Neuamtsgrenze mit den Gemeindegrenzen nicht genau übereinstimmte (also praktisch überall; vgl. die Michaelis-Karte von 1848 auf der letzten Seite).

Umtrunk mit den Raatern und Schifffahrt auf dem Rhein

In oder bei Raat wurden die Weyacher dafür freundlicher empfangen – mit einem Umtrunk. Mit den Nachbarn im Süden gab es (zumindest damals) keine Grenzkonflikte. Unklar ist, ob der weitere Verlauf des Bannumgangs 1761 nun tatsächlich der Grenze nach auf den «Stein» und über den Hügelrücken nördlich von Zweidlen führte, oder ob man eben doch auf dem bequemerem Weg östlich an Zweidlen vorbei wieder auf die Gemeindegrenze stiess. Jedenfalls nahmen es einige beim Rhein sehr genau, indem sie ihn mit einem Schiff in der Mitte befuhren und exakt an der nordöstlichen Ecke der Kaiserstuhler Ringmauer wieder an Land gingen. Diesmal offenbar ohne Protest seitens Kaiserstuhl.

Interessant ist auch, wie Pfarrer Escher ausdrücklich erwähnt, dass der Freiherr von Landsee nicht nur eingeladen worden war, sondern auch erschienen und eineinviertel Stunden geblieben ist. Übrigens handelt es sich da um denselben Herrn, der 1754 von einem ehemaligen Weyacher Amtsträger als «Eyerfresser» beschimpft worden war (vgl. Weiacher Geschichte(n) Nr. 101).

Der Weiacher Bannumgang, wie er 1558 niedergeschrieben wurde

Der Bannumgang beginnt – wie man auf der vorangehenden Seite sieht – nicht ganz zufällig an der Nordwestecke des Gemeindegebiets:

«Zum ersten an der statt Kaiserstül ringgmaur unden auff den Reihn, und gadt uffen biß an den marchstein auff den Kugell Hoff, und von dem selben stein ußen biß zu dem marchstein jm Seegeßlin, da der alte wein birrbaum gestanden ist, unnd von dem selben stein hinuff in Santzenberg, der alten straaß nach in den marchstein in Forren, und von dem selben stein den marchsteinen nach hinauff an Oberfisibacher stig biß an oberen marchstein zwischen der statt Kaiserstül und der gemeind Wyach marchstein am Egg, und von dem Stein den march steinen nach umbher biß...»

(Fortsetzung nächste Seite unter Kasten)

Auf welcher Seite der damaligen Grenze sich der erwähnte Kugelhof befand und ob es sich dabei vielleicht um das heutige Lindengut auf Neuamtsgebiet handelte, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden (Weibel, Rechtsquellen Neuamt 1996, führt ihn unter Weiach auf).

Der Marchstein im Seegässlin, auf einer Art Damm im damals noch bestehenden, flachen Gewässer an der Grenze, ist einer der markantesten Punkte der Grenzbeschreibung. Sein Standort wird durch einen schon damals längst verschwundenen *wein birrbaum* definiert (vgl. Pt. C der Gyger-Karte; mehr dazu s. nächste Seite).

Was ist das, ein «wein birrbaum»?

In allen Dokumenten zum Grenzverlauf zwischen Weiach und Kaiserstuhl spielt ein «winbirbaum» eine zentrale Rolle als natürliches Grenzzeichen.

«*Weinbeerenbaum*’. Eine besondere Art von ‚Fruchtbaum‘ ist die mit **perantboum** (2, I, 896 zu *beran* ‚tragen‘) oder **beriboum** (ebd., 914) sowie **uuinrepun paum** (1, I, 224, 5; siehe 20, 733) ‚Weinbeerbaum‘ im Abrogans bezeichnete Pflanze. Es handelt sich hier um einen Reflex alter Weinbaumethoden (> Wein und Weinbau). Benannt wird der Baum eines Baumweinbergs, meist eine Ulme, an dem die Weinreben sich emporranken und der infolgedessen scheinbar Beeren trägt (2, I, 914, 896). Baumweinberge waren im 8./9. Jh. in der Lombardei, im Elsaß und auf der Reichenau angelegt (2, I, 896 mit weiterer Lit.)» (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Auflage)

Mit dem «Abrogans» ist ein lateinisch-althochdeutsches Synonymenwörterbuch aus dem 8. Jahrhundert gemeint. Die in der Klosterbibliothek St. Gallen aufbewahrte Abschrift «Codex Abrogans» gilt als das älteste erhaltene Buch in deutscher Sprache.

Mit Birnen hat das also nichts zu tun. Unklar ist hingegen, ob es sich bei diesem Baum wirklich um eine Ulme oder aber um eine andere Art gehandelt hat – und ob sich einst wirklich Reben an seinem Stamm emporrankten.

Bereits 1471 erwähnt – und schon damals gab es ihn nicht mehr

Der «winberbom» wird erstmals in einer undatierten Zeugenaussage (mutmasslich von 1471) erwähnt, die nach Weibel (Bearbeiter der Rechtsquellensammlung Neuamt) im Zusammenhang mit einem Grenzstreit zwischen Zürich und den anderen Eidgenossen eingeholt wurde. Die Stadt Zürich vertrat aufgrund dieser Aussage die Meinung, ihre 1452 von den Habsburgern erworbene Grafschaft Kyburg reiche eigentlich bis an den Tägerbach, der zwischen Rümikon und Mellikon in den Rhein mündet. Ohne Erfolg.

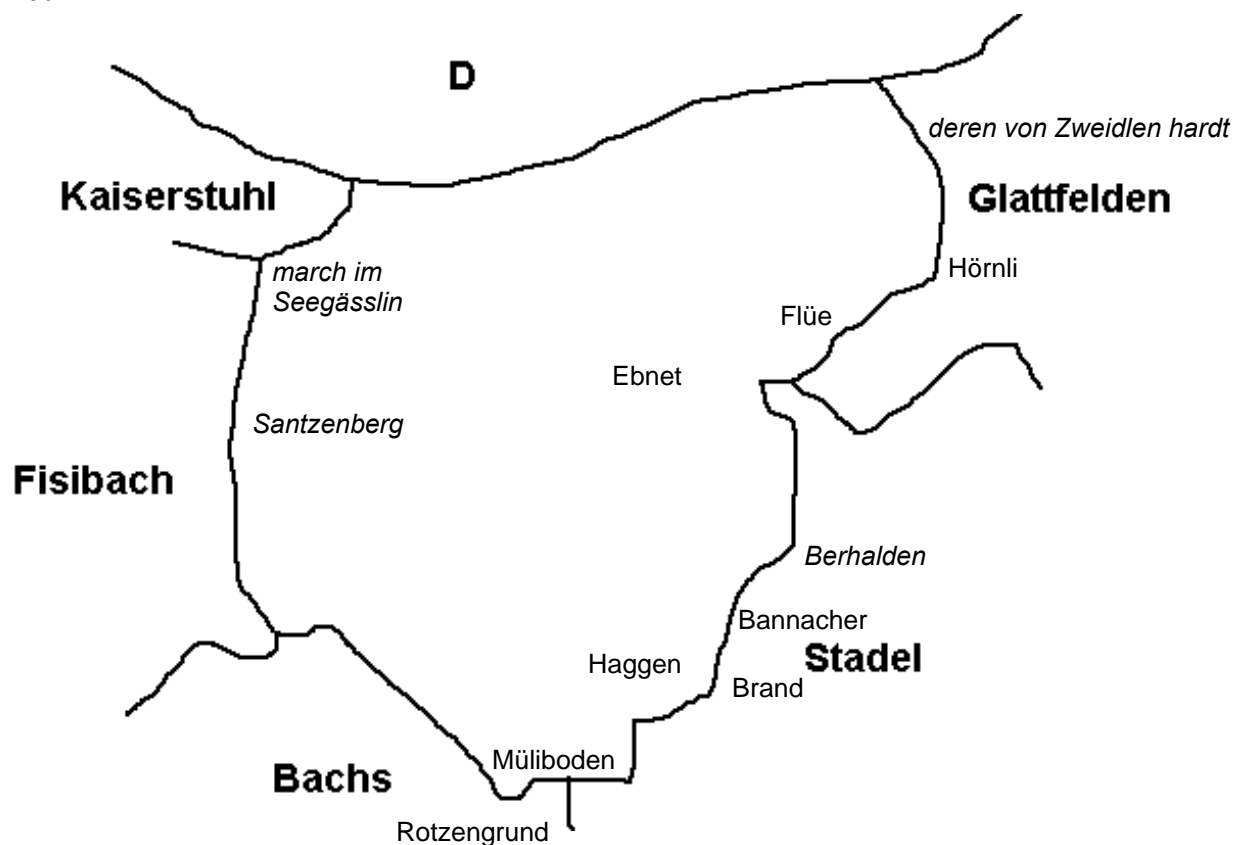
Ein Schiedsspruch, datiert auf den 29. Oktober 1471, hält nämlich folgenden Grenzverlauf zwischen dem Neuamt und der Grafschaft Baden fest: «*anvachen ze Keyserstül ob der statt jn mittem Rin, und da dannen den graben zu Keyserstül uffgan an den marchstein nebend der statt uff dem graben, den wir da setzen laussen hand, und von dem selben marchstein hin uff bis an den marchstein, den wir setzen laussen habend, da der winbirbom gestanden ist, und von dem yetzgenanten marchstein den Santzenberg uff an den marchstein, der da von uns gesetzt ist, und von demselben marchstein am Santzenberg hinuff an Spitzenflü.*» Von da weg verlässt der Grenzverlauf unser Gemeindegebiet über das Bachsertal in Richtung Waldhusen.

Auch die Karte von J. K. Gyger aus dem Jahre 1667 erwähnt übrigens die südlich Kaiserstuhl gelegene «*march im Seegäblin by dem winbirbaum*» ausdrücklich als Grenzmarke (Weibel 1996 – Nr. 4 Fn-17, S. 24; vgl. Abbildung letzte Seite des Artikels)

Weiacher Bannumgang 1558 (Fortsetzung von der letzten Seite):

... an die Rütty, gehört in die Schüpiß, und von dem stein den anderen marchsteinen nach auffen biß an den stein, der da stadt zwischen der statt holtz und Oberfisibacher holtz am Egg und der gemeind Wyach holtz; und von dem Eggstein hinauff biß an den marchstein auff Rotzen Grund am Egg, zwischen Oberfisibacher und der gemeind Weyach rüty und Klein Baumgarter holtz, und von dem stein hinab zwischen Oberfisibacher und Klein Baumgarterß holtz biß an den stein, steth an dem Mülliberg am Egg, und von dem stein hinauff zwischen der gemeind Weyach und Obervisibacher holtz den marchsteinen nach biß an den oberen marchstein, stet am Egg, und von dem stein hinveer den nechsten marchsteinen nach biß an ennern marchstein, dem bogen nach ummer [!], der da stadt zwishen stedtleren und ihrer gemeindt holtz am Egg auff dem Mülliberg. Jtem von dem stein hinab biß an den marchstein, stadt im Mülliboden am wäg, der da stoßt an dero von Stadel, auch deren von Radt und der gemeindt Wyach holtz am Egg, und von dem stein hinab dem wäg

nach biß auff den underen marchstein, der da stoßt an dero von Radt holtz, auch Casper Baumgarterß und der gemeindt holtz auch am Egg. Jtem von dem stein hinauff den marchsteinen nach über hagen durch hin biß an den eneren marchstein, stadt auff der alten steig, zwischet deren von Radt und der gemeindt holtz und Casper Baumgarter am Egg, und von dem stein abhin biß an den underen marchstein, zwischen deren von Radt und Casper Baumgarterß holtz an der Höllj, und von dem stein schlechtß durch der Faldeyen Brand nider biß abhin an schödtler baum und an hag hinder der Ban Moß, und von dem hag nach umbhar und schlechtß über die Bleich am Emberger hag umher bey der Berhalden biß auff deren von Zweidlen ebnet, und von da dannen zwischen deren von Zweidlen reüty durchhin biß auffs Oberhörndlj, und aber da danen zwischen deren von Zweidlen gueter undt Klein Bleichlj und Caspar Baumgarterß offen halden abhin biß auff daß Jner Hörndlj, darnach durch nider zwischen deren von Zweidlen hardt und der gemeindt Weyach holtz denen marchsteinen nach durch nider biß auff den halben theil deß Recheß, und den halben Reche nach durch nider biß an Kaiserstueller ringmur, da die offnung angefangen hat.»



Schematischer Weiacher Grenzverlauf mit Nachbargemeinden. Eingezeichnet sind die in der Offnung und in heutigen Katasterplänen erwähnten Flurnamen, sofern sie verortet werden können.

Verortung in der heutigen Landschaft

Es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht ganz einfach ist, die genauen Standorte all dieser Grenzsteine in der heutigen Landschaft festzulegen. Schliesslich sind viele der mit dem Wort «Rüthy» (Rodung) bezeichneten, zu einem bestimmten Hof gehörenden Waldlichtungen längst wieder zugewachsen. Aber man kann doch einiges noch erkennen.

Wenn von einem «Egg» die Rede ist, dann handelt es sich ziemlich sicher um einen Marchstein, an dem die Grenze eine Richtungsänderung erfährt (vgl. «Eggstein»). Sonst wären das etwas gar viele gleichlautende Flurnamen auf einem Haufen.

Wo von «holtz» die Rede ist, da meint man den Wald. Wegen des Bevölkerungsdrucks war dies nicht zwingend ein dichter Hochwald, wie wir ihn uns heute gewohnt sind. Häufig han-

delte es sich bestenfalls um einen Mittelwald – bestehend aus alle paar Jahre abgeholzten Gebüschern und ein paar Überständern – in den man die Tiere zur Waldweide trieb. Weil diese Wirtschaftsform den Holzertrag mindert, war sie der Obrigkeit ein Dorn im Auge.

Wo der Sanzenberg liegt, ist auch uns Heutigen noch sonnenklar. Beim Flurnamen «Foren» handelt es sich um einen Bestand an Föhren (die vor allem auf trockenen Standorten wachsen) und «Oberfisibach» ist die alte Bezeichnung für den westlichen Teil des heutigen Dorfes Bachs (so hiess früher nur der östliche Teil).

«Rotzengrund» findet man noch heute auf der Karte – als Name eines einsamen Hofes weit oberhalb Bachs, direkt am Waldrand gelegen. Einen «Müliboden» gibt es heute sowohl auf Bachser Gebiet (Strassenspinne am Kulminationspunkt auf 579 m ü.M.), auf Weiacher Boden (eigentlich ein Hang zwischen dem Rauhusenbach und dem Sagibach), wie auch im Stadler Gemeindebann südwestlich des Haggenbergs. In der Öffnung ist wohl der heutige Bachser Müliboden gemeint.

Der erwähnte «hagen» ist leicht erkennbar als der heutige Haggenberg (Weiacher Seite) bzw. Haagenberg (Stadler Seite) auf etwa 615 m ü.M., hingegen ist die «Höllj» nicht lokalisierbar. Dafür kann man auf der Karte im Raater Gebiet heute noch den Flurnamen «Brand» finden – in der Öffnung ist das wohl der «Faldeyen Brand». Der «schödler baum» könnte wie der Weinbeerbaum ein besonders markanter Einzelbaum gewesen sein. Denn hier tritt man nun ins offene Wiesengelände nordwestlich des Dorfes Raat hinaus.

Das «*Ban Moß*» scheint seither trockengelegt worden zu sein, denn heute findet man nur noch die Flurnamen «Baawisen» (Weiach), «Baawis» und «Bannacher» (beide Raat). Der Bann wurde hier offensichtlich durch eine Hecke, den «hag» bzw. «Emberger Hag» markiert; wo sie genau lagen findet man auf heutigen Katasterplänen nicht mehr heraus.



Dufour-Karte von 1863. Interessant ist, dass hier immer noch der alte Verlauf der Kantonsgrenze eingezeichnet ist – obwohl diese bereits 1860 zwischen dem Aargau und Zürich bereinigt worden war.

An der auf Stadler Boden gelegenen «Berhalden» (die auch in der Öffnung genau so heisst) findet man heute eine kleine Waldlichtung. Interessant ist weiter, dass der heutige Weiacher Ebnet ganz woanders liegt als «*deren von Zweidlen ebnet*», aber genau dasselbe bezeichnet, nämlich das relativ flache Hochplateau des «Stein».

Dann kommt man gemäss Öffnung aufs «*Oberhörndlj*», was wohl der heutigen, etwa 500 m ü.M. gelegenen «Flüe» entspricht. Von dort geht es über den Sattel zwischen Zweidlen und dem Ofenhof (damals bereits waldfrei; vgl. «*offen halden*»). Das «Jner Hörndlj» trägt den Flurnamen Hörnli bis auf den heutigen Tag (auf der Zweidler Seite: Hörnlirain).

Jetzt ist es nicht mehr weit und man steht am «*Reche*» – ein anderer Name für den Rhein. Zuvor verläuft der Weg aber mitten im Wald bis ans Rheinbord, denn damals war das Zweidler Hard noch nicht abgeholzt, wie man der Gyger-Karte von 1667 entnehmen kann.

Datierungsfragen

Stellt sich noch die Frage wie alt diese Öffnung denn nun wirklich ist. Das wohl auf Pergament geschriebene Original (das den Weyachern 1761 noch in irgendeiner Form vorgelegen haben muss) existiert leider nicht mehr. Es gibt jedoch drei Abschriften:

1. StAZH A 99.7, Fasz. Weiach, Papier (der in diesem Artikel abgedruckte Text);
2. StAZH B III 66 fol. 102
- und 3. Zentralbibliothek Zürich Ms. IV 346 S. 93-96.



Die Datierung erfolgt jedoch nur mit der Zahl 58 – ohne Jahrhundertangabe: Gemäss einem 1764 erstellten Memoriale des konstanziischen Obervogts J.F. von Landsee stammt die Öffnung aus dem Jahre 1558 (zur Person Baron v. Landsee vgl. Weiacher Geschichte(n) Nr. 15, MGW 2/2001, S.14).

Allerdings wird auch die im Jahre 1596 erlassene erste Gemeindeordnung als erste «*öffnung*» bezeichnet. Sie beginnt nämlich mit den Worten: «*Als ein gmeind zü Wyach jm Nüwen Ampt bißhar dhein [keine] verschribne öffnung gehept*».

Dass die erste Beschreibung der Grenzlinie erst aus dem Jahre 1658 stammt, ist zwar möglich. Da aber der Begriff «*öffnung*» ein ziemlich allgemein gebrauchter war (für Gemeindeordnungen wie für Grenzbeschreibungen) und die Abgrenzung der Nutzungsbereiche im 16. Jh. schon dringend wurde (und nicht erst in der zweiten Hälfte des 17. Jh.) ist das wenig wahrscheinlich.

Die Zuweisung zum 16. Jahrhundert ist plausibler. Denn da wurde die Bevölkerung in unserer Gegend erstmals so zahlreich, dass die Ressourcen wirklich knapp wurden.



Oben links: Ausschnitt aus der sogenannten Michaelis-Karte des Kantons Aargau von 1848. Man erkennt deutlich, dass die Kantonsgrenze (rote Linie) nicht mit den Gemeindegrenzen (schwarze Linien mit grauem Schatten) übereinstimmt. De facto war Kaiserstuhl also bis 1860 sowohl eine Aargauer als auch eine Zürcher Gemeinde (mit dem Efaden-Teil, der einst im Neuamt lag).

Oben rechts: Der Beleg aus dem 17. Jahrhundert. Ausschnitt aus der geosteten, sogenannten Gyger-Karte von 1667. Als Grenzstein C ist die «*march im Seegäblin by dem winbirbaum*» eingezeichnet. Weiteres Detail: das «*Siechenhauß*» zwischen Kaiserstuhl und Fisibach.

Quellen und Literatur

- Stillstandsaktenbuch 1754-1837 – pag. 29. [Aufbewahrt im Kirchgemeindearchiv Weiach]
- Dubler, A.-M.: Öffnungen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17. Oktober 2006. Online -Ausgabe: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8946.php> [Dieser Artikel gibt einen hervorragenden Überblick über die Rechtspraxis des Öffnens durch Gewährspersonen]
- Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Auflage, Verlag de Gruyter, Bd. 10 – S. 120. Artikel «Fruchtbäume». [via Google Books]
- Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). Online-Ausgabe: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>
- Naumann, H.: Der Kaiserstuhler Efaden. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 115, 1967 – S. 213-236.
- Sigg, O.: Konkurs und Wucher in Stadt und Landschaft Zürich um 1570. Zur Geschichte des Frühkapitalismus. In: Zürcher Taschenbuch 1982 – S. 13-25.
- Weibel, Th.: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, Nr. 178 *Weiach. Die öffnung zue Wyach* (im Volltext bereits publiziert in den Mitteilungen für die Gemeinde Weiach (MGW), Juni 1997, S. 9). Original nicht mehr vorhanden. Hier abgedruckt: StAZH A 99.7, Fasz. Weiach – S. 386-387; sowie: Nr. 183 *Weiach. Gemeindeordnung* – S. 407.